

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 13.11.2007

Gegenstände 3: Erwerb und Verlust des Eigentums (II)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Überblick über die heutige Vorlesungsstunde

- Der Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen nach §§ 929 ff. BGB
 - Der Grundtatbestand des § 929 S. 1 BGB
 - Übergabesurrogate nach §§ 929 S. 2, 930 f. BGB
 - Der gutgläubige Erwerb nach §§ 932-935 BGB

Der Tatbestand des § 929 S. 1 BGB

- Voraussetzungen:
 - Einigung (= abstrakter, dinglicher Vertrag)
 - Übergabe (= vollständige Aufgabe des Besitzes des Veräußerers und Begründung von Besitz des Erwerbers)
 - Veräußerung durch den Berechtigten (berechtigt ist grundsätzlich nur der Eigentümer!)

Das Übergabesurogat des § 929 S. 2 BGB

- Statt Übergabe Einigung zwischen Veräußerer und Erwerber, der schon Besitzer ist.
- Beispiel:
 - V leiht E für drei Tage sein Auto. E ist so begeistert, dass er schon am zweiten Tag mit E vereinbart, den PKW für € 10.000,- zu kaufen. V und E einigen sich, dass E den Wagen gar nicht erst zurückzugeben braucht, sondern sogleich Eigentümer werden soll.

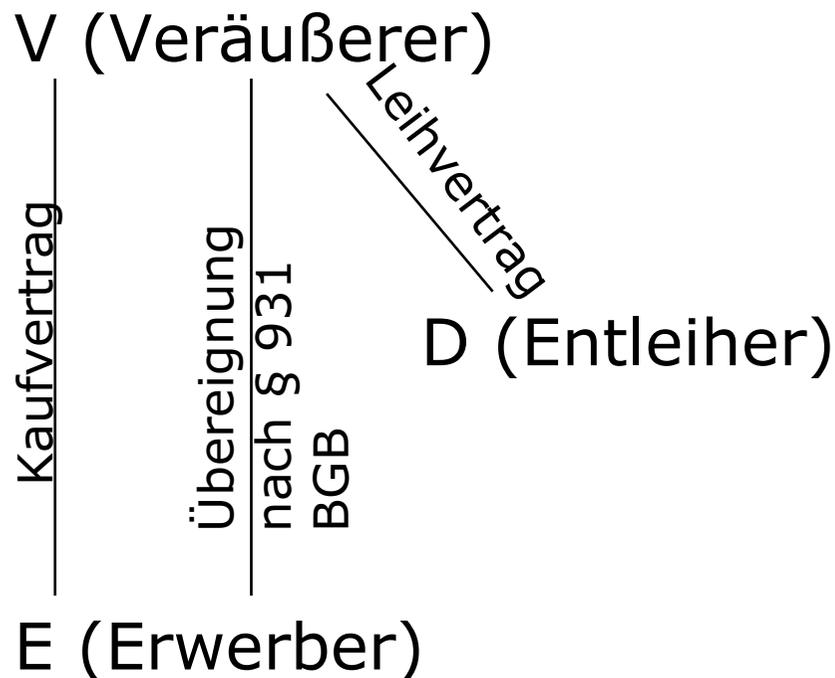
Das Übergabesurrogat des § 930 BGB

- Besitzkonstitut (§ 868 BGB) statt Übergabe
- Beispiel:
 - E kauft das Auto des V. V und E vereinbaren, dass E sofort Eigentümer werden soll. Da V das Auto noch für einige Tage benötigt, schließen E und V einen Leihvertrag, aufgrund dessen V den Wagen noch bis zum Monatsende behalten darf.

Das Übersurrogat des § 931 BGB

- Abtretung des Herausgabeanspruchs statt Übergabe
- Beispiel:
 - V hat sein Auto an D verliehen. Da er sich gegenüber E verpflichtet hat, diesem den PKW zu übereignen, tritt er seinen Anspruch aus § 604 Abs. 1 BGB an E ab (§ 398 BGB).
 - Der Anspruch aus § 985 BGB kann nicht abgetreten werden.
 - Ein Herausgabeanspruch kann bei einem Besitzmittlungsverhältnis (§ 868 BGB), aber auch ohne ein solches bestehen. (Bsp.: Anspruch auf Herausgabe aus § 823 Abs. 1 iVm § 249 Abs. 1 BGB gegen einen Dieb).

Zum Beispielsfall



Verträge zwischen V und E

1. Kaufvertrag (§ 433 BGB)
2. Einigung (§ 929 BGB)
3. Abtretung des Herausgabeanspruchs (statt Übergabe, § 398 BGB)

Zusammenfassung

- § 929 BGB enthält die Grundregel für die Übereignung beweglicher Sachen:
 - Die Übereignung muss dadurch nach Außen deutlich werden, dass der Veräußerer seinen Besitz aufgibt und dem Erwerber Besitz verschafft.
- Nach § 930 BGB kann der Veräußerer eine Sache übereignen ohne den Besitz zu verlieren.
 - Dies ist wichtig für die Sicherungsübereignung!
- Nach § 931 BGB kann der Veräußerer Sachen übereignen, die im Besitz eines Dritten sind und bleiben.

Der gutgläubige Erwerb

- Voraussetzungen des § 932 BGB
 - Tatbestand des § 929 BGB bis auf die Berechtigung des Veräußerers → erforderlich sind Einigung und Übergabe
 - Guter Glaube im Sinne von § 932 Abs. 2 BGB.
- Bei Übereignung nach § 930 und § 931:
 - Für den gutgläubigen Erwerb gelten §§ 933 f.
→ Der gutgläubige Erwerb ist schwieriger als nach § 932 BGB!

Einführung in das Zivilrecht I (9)

Fall

Im Laden des Kunsthändlers V entdeckt E ein Bild, das ihn fasziniert: Das „Selbstbildnis ohne Ohren“ des Malers Vincent Vega. Spontan bietet E den Preis von € 15.000,-. V ist einverstanden.

E bietet Barzahlung an, verlangt aber die sofortige Übereignung des Bildes. V ist dazu bereit, bittet aber darum, das Bild bis zum Ende seiner großen Vincent-Vega-Retrospektive als Leihgabe des E in seinem Laden hängen lassen zu dürfen. Darauf lässt E sich ein.

Am nächsten Tag entdeckt D das Bild im Geschäft des V. Als er den Hinweis „Leihgabe von Herrn E“ sieht, ist sie empört: Sie selbst hatte das Bild nur als Dekorationsstück an V ausgeliehen. D verlangt von V die sofortige Herausgabe des Bildes. *Zu Recht?*

Lösung (I)

- Anspruchsgrundlage: § 985 BGB
 - Eigentum des D?
 - Ursprünglich war D Eigentümer
 - Ausleihe an V ändert nichts an der Eigentumslage
 - Verlust durch Übereignung V – E?
 - Veräußerung nach § 930 BGB, aber V ist nicht berechtigt.
 - Gutgläubiger Erwerb nach § 933 BGB?
Nein! Das Bild wurde E nicht übergeben!

Lösung (II)

- D hat ihr Eigentum nicht verloren!
 - Besitz des V (+)
 - Kein Recht des V zum Besitz (§ 986 BGB):
 - Besitzrecht aus Leihvertrag V – D ist durch Kündigung nach § 605 Nr. 2 BGB entfallen!
- Herausgabeanspruch der D aus § 985 BGB besteht!

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 15.11.2007

Ansprüche 1: Vertragliche Ansprüche

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>